

Bericht des Akteneinsichtsausschusses zu dem Thema „Übernahme der Wasserversorgung“, Antrag des Linken Bündnisses vom 09.08.2011, Vorlagennummer: 0267/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Thema „Übernahme der Wasserversorgung“ hat am 07.11.2011, 01.12.2011, 02.02.2012 und 19.03.2012 der Akteneinsichtsausschuss getagt.

Die 1. Sitzung am 07.11.2011 (18:35 h – 18:45 h) diente der Konstituierung, während die 2. Sitzung am 01.12.2011 (19:05 h – 20:22 h) von den Ausschussmitgliedern zunächst verwandt wurde, eine andere rechtliche Frage zu klären. Es ging um die Frage, inwieweit der Stadtverordnete Janitzki, als Nicht-Ausschussmitglied, Einsicht in die Akten nehmen darf.

Die Frage wurde kontrovers erörtert und nach einer beantragten Sitzungsunterbrechung, stellte der StV Persch den Antrag die aufgeworfene Frage durch das Rechtsamt prüfen zu lassen. Dieser Antrag wurde einstimmig beschlossen, um auch für zukünftige Ausschüsse Rechtsklarheit zu bekommen.

Weiterhin wurde mehrheitlich beschlossen, dass der StV Janitzki - bis zur Klärung durch das Rechtsamt und gemäß der bisher üblichen Praxis - in der laufenden Sitzung Akteneinsicht nehmen durfte.

In diesem Zusammenhang wollte der StV Janitzki durch das Rechtsamt auch geklärt wissen, ob er das Recht habe zu den nachfolgenden Sitzungen in Begleitung seines Rechtsbeistandes zu kommen.

Bevor dann letztendlich (am 01.12.2011) Einsicht in die Akten genommen werden konnte, monierte der StV Janitzki, dass nach seinem Dafürhalten nicht alle Aktenordner – gemeint waren die aus dem vorherigen Akteneinsichtsausschuss – vorgelegt worden seien. Gleichzeitig erklärte er abermals zum nächsten Termin mit

seinem Rechtsbeistand kommen zu wollen, um von diesem prüfen zu lassen, ob das rechtlich haltbar sei, was ihm und dem Ausschuss vorgelegt werde.

Zwischen den Ausschussmitgliedern herrschte insoweit Konsens, dass es dem StV Janitzki nicht zustehe mit seinem Rechtsanwalt im Plenum an der Ausschusssitzung teilzunehmen.

Hinsichtlich der mitgebrachten Akten erklärte Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich, dass der aktuelle Akteneinsichtsausschuss quasi die Fortsetzung des Akteneinsichtsausschusses (Vorlagennummer 3364/2010) der vergangenen Wahlzeit zu diesem Thema sei. Insoweit wurden die Teile, die in den vorangegangenen Sitzungen eingehend eingesehen wurden, zu diesem Termin nicht noch einmal mitgebracht. Gleichzeitig bot sie an und sicherte zu, die bereits eingesehenen Akten, sofern dies gewünscht sei, noch einmal mitzubringen.

Sodann erfolgte dann Einsicht in die vorgelegten Unterlagen, insbesondere in den Preisprüfungsbericht der Regierungspräsidiums Gießen vom 11.10.2011 (GeschNr.: III-32—75-B2u-11/11).

Gegenstand des Prüfauftrages war:

1. Lieferung von Trinkwasser für das Versorgungsgebiet der Universitätsstadt Gießen.
2. Überlassung von Leitungsanlagen, wassertechnischen Einrichtungen, Grundstücken und Bauwerken zur Nutzung für die Versorgung von Wasserverbrauchern im Gebiet der Stadt Gießen, sowie technische und kaufmännische Dienstleistungen.

Das Regierungspräsidium prüfte die Unterlagen vom 22. März 2011 – 04. Oktober 2011 und war mit dem Prüfungsergebnis einverstanden.

In der dritten Sitzung am 02.02.2012 (18:00 h – 20:00 h) wurde dann die Einsicht fortgesetzt und über das weitere Vorgehen entschieden.

Zu diesem Termin wurden dann weitere Unterlagen/Ordner von Frau Bürgermeisterin Weigel-Greilich mitgebracht.

Im Einzelnen handelte es sich um:

Ordner 1

mit dem Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Urteile
2. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vorlagennummer 3364/2010
3. Wegenutzungsvertrag „Wasser“ (vom 15.12.2003)
4. Pacht- und Dienstleistungsvertrag (vom 28.12.2010)
5. Wasserlieferungsvertrag (vom 28.12.2010)
6. Wasserversorgungsvertrag/Wasserversorgungssatzung
7. Gebührenkalkulation/Erläuterung Berechnungen
8. Preisprüfungsbericht Regierungspräsidium Gießen (vom 11.10.2011)

sämtliche im Inhaltsverzeichnis benannten Schriftstücke konnten vorgefunden werden.

Ordner 2

ZMV (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke) 2011-2013

darin mit enthalten Investitionsplan 2012, Wirtschaftsplan 2012, Finanz, Vermögens- und Investitionsplan

Ordner 3

ZMV (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke) 2008-2010

mit einer Vielzahl von Plänen und Berichten

Ordner 4

ZMV (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke) 2006

Ordner 5

Rekommunalisierung Wasser

inkl. Korrespondenz mit dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landesrechnungshof.

Den Ausschussmitgliedern wurden Fraktionsweise je ein Exemplar des vorgenannten Prüfungsberichtes des Regierungspräsidiums Gießen vom 11.10.2011 ausgehändigt und überlassen.

Nach eingehender Sichtung auch dieser Unterlagen wurde beschlossen, dass die Einsicht beendet sei. Ein weiterer Einsichtstermin wurde von den Ausschussmitgliedern nicht gewünscht.

Gleichzeitig wurde Termin zu Fortführung bestimmt auf den 19.03.2012. Zu diesem Termin wurde der Berichtersteller aufgefordert seinen Berichtsentwurf vorzulegen.

StV Janitzki brachte zum Ausdruck, dass seiner Ansicht nach nicht alle Unterlagen vorgelegt worden sein. Er zog spekulative Rückschlüsse aus eigenen Mutmaßungen. Er war jedoch nicht ansatzweise in der Lage präzise benennen zu können, welches oder welche Schriftstücke er zu sehen wünscht.

Der Ausschuss in seiner übrigen Gänze sah sich in der Pflicht die vorgelegten Unterlagen nach Plausibilität und Korrektheit zu prüfen, aber gleichzeitig außer Stande – ohne einen Anfangsverdacht – staatsanwaltliche Ermittlungen zu führen.

Der Akteneinsichtsausschuss kommt zu folgendem Ergebnis:

Nach intensiver Sichtung und Prüfung aller vorgelegten Unterlagen konnten sich die Ausschussmitglieder in ihrer Mehrheit davon überzeugen, dass das vom Magistrat durchgeführte Verfahren zur „Übernahme der Wasserversorgung“ von Seiten der Stadt ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Hinweise auf Unregelmäßigkeiten oder Berechnungsfehler haben sich nicht ergeben. Alle in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen sind zutreffend.

Damit hat sich im Rahmen der Akteneinsicht keinerlei Beanstandung ergeben.

Die aufgeworfenen Fragen, inwieweit der Stadtverordnete Janitzki - als Nicht-Ausschussmitglied - Einsicht in die Akten nehmen und Anträge stellen darf, sowie einen Rechtsbeistand mitbringen darf, wurden im übrigen zwischenzeitlich durch das Rechtsamt beantwortet.

1. Darf ein beratender Stadtverordneter im Akteneinsichtsausschuss Akteneinsicht nehmen?

Herr StV Janitzki hat nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO im Akteneinsichtsausschuss beratende Stimme. Der einzelne Stadtverordnete hat zwar kein Akteneinsichtsrecht (Bennemann in KVR, § 50 HGO Rz. 98). Vielmehr nimmt die StVV das ihr nach § 50 Abs. 2 Satz 2 HGO als Organ zustehende Recht durch den Ausschuss wahr. Die Tätigkeit des Ausschusses erschöpft sich aber nicht im Lesen von Akten. Vielmehr wird im Ausschuss u.a. auch erörtert, ob die vorgelegten Unterlagen ausreichen und wie sie inhaltlich zu bewerten sind (Bennemann, a.a.O., Rz. 100). Wenn § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO in diesem Zusammenhang Stadtverordneten eine beratende Stimme verleiht, wird damit zwangsläufig vorausgesetzt, dass der beratende Stadtverordnete die Akten kennt, denn sonst kann er sein Recht, beratend teilzunehmen, nicht sinnvoll ausüben.

StV Janitzki hat somit rechtlich keinen normierten Anspruch auf Einsicht in die Akten. Diese Recht wird ihm aber zugestanden, damit er seiner beratenden Funktion sinnvoll nachkommen kann.

2. Hat der beratende Stadtverordnete im Akteneinsichtsausschuss ein Antragsrecht?

Eine eindeutige Auskunft liefert das BVerfG (Urt. v. 13.6.1989 - 2 BvE 1/88 -, NJW 1990, 373, 376):

"Die Beratung ... im Ausschuss eröffnet ... Möglichkeiten der Einflussnahme durch Rede und Gegenrede. Sie sind für die wirkungsvolle Mitarbeit des einzelnen Abgeordneten von ausschlaggebender Bedeutung. Folge und notwendiger Bestandteil des Rederechts ist das Antragsrecht. Im Antrag

erscheint der Redebeitrag gewissermaßen gebündelt und auf das Wesentliche konzentriert."

Daraus folgt: Die beratende Stimme setzt zwangsläufig ein Rederecht voraus, denn sonst könnte sie nicht erhoben werden. Das BVerfG hält das Antragsrecht für ein notwendiges Bestandteil des Rederechts. Daraus folgt, dass jeder Stadtverordnete, der ein Rederecht hat, auch ein Antragsrecht hat. Einen Unterschied zwischen Anträgen zur Sache und zu Verfahrensfragen macht das BVerfG dabei nicht.

Also kann der beratende Stadtverordnete im Akteneinsichtsausschuss alle nach der GStVV möglichen Anträge stellen.

3. Kann der beratende Stadtverordnete während der Ausschusssitzung einen Rechtsbeistand an seiner Seite haben?

Der Stadtverordnete übt sein Mandat höchstpersönlich aus. Er kann sich nicht vertreten lassen. Der Stadtverordnete kann sich beraten lassen, also auch durch einen Rechtsbeistand. Der Rechtsbeistand hat aber in den Ausschusssitzungen nicht mehr Rechte als jeder beliebige Dritte. Er kann also die Sitzung wie ein Zuhörer verfolgen, solange sie öffentlich ist. Der Stadtverordnete kann sich von ihm im Rahmen der Sitzungsordnung beraten lassen, so wie sich jeder Stadtverordnete von einem persönlichen Referenten oder Fraktionsmitarbeiter beraten lassen könnte.

Rede- oder Antragsrechte im Ausschuss hat der Rechtsbeistand dabei nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Persch